Wochentliche Rachrichten

für die Oberamte Bezirfe Calm und Reuenburg-

Mro. 30. Mittwoch den 23. July 1828-

Verordnungen und Befanntmachungen bes Oberamtsgerichte Calm.

Calm. (Schuldenliquidation.) In der oberamtsgerichtlich erfannten Konfurs Cache Des Jatob Rein hart, Tuchhandlers ju Dachtel wird am Mittwoch den 20. Augnst d. I die Schulden Ligai bation auf dem Rathhause ju Dachtel, Bormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Glanbiger und Burgen , fo wie überhaupt alle Perfonen welche Unfpruche an beffen Bermogen au machen haben, werden biemit ju Diefer Berhandlung vorgeladen , wobei fie perfonlich oder burch gehorig Bevollmachtigte ju erscheinen - unter Borlegung der Schuld Dokumente ic. ihre Unspruche auszusübren und ju beweisen haben, widrigenfalls fie durch ben unmit telbar nach ber Liquidations - Sandlung ausjufprechen ben Praffinsiv Bescheid von dieser Daffe werden aus geichloffen merben.

Diejenige Glaubiger beren Forderungen unbeftrite ten find, tonnen folche auch burch Einreichung eines Schriftlichen Regeffes unter Beilegung der Driginals Dofumente liquidiren, werden aber auf ben Sall diefe Sache bei der Liquidations , Sandlung durch Bergleich beigelegt murde, als der Dehrheit der Blaubiger ihrer Rathegorie beitretend angenommen

Bab.

Mofes h fürch: , was

Mojes,

ie macht

de aus

fd)mar:

fen ub:

uch ein

: jurud

r. Aljori

reschlin

ibne .--

eschlin:

w Mun

n macht

ell das

el. Dine

14 fr.

4 fr.

7 张 6 张 5 张 8 怀.

Caim, den 18. July 1828.

R. Ober Umts Bericht. Schmidlin, Afsuar.

Calm. (Beendigung bes Pfandberei: nigungs. Beichafts in der Gemeinde Bed ing en.) In der Bemeinde Gedangen ift das Pland: bereinigungs : Geschäft beendigt und nach bem Urt. 30 des Ginführungs . Befeges in Berbindung mit dam Ure. 12 eben diefes Gefenes werden von nun an in biefer Gemeinde Die Verpfandungen gang nach dem Pfandgelege vorgenomen, und die Konfurfe nach dem Prioritats: Befese behaudelt werden.

Co beschloffen, im R. Oberamwgericht

Calm, den 19 July 1828.

Oberamtsaerichts Bermeier v. 2Bachter.

Berordnungen und Befanntmachungen bes Oberamtsgerichts Reuenburg.

Renenburg. (Pfandbereinigung.)In ber Bemeinde Calmbach ift bas Beichaft ber Une terpfandsbereinigung beendigt, und bas neue Unter: Pfandsbuch vollftandig angelegt. Dies mird mit dem Unfugen jur offentlichen Renntnig gebracht, das von heute an in diefer Gemeinde die Ronfurfe nach dem neuen Primitas : Befet behandelt, und die Berpfand, ungen nach dem neuen Pfandgefen werden vorgenomen werden. Den July 1828.

R. Dberamtsgericht. Piftorius.

Meuenburg. (Berfchwender.) Baltas Schmidt Bauer von Feldrennach ift durch gerichtliches Erfents nig vom 4. July 1828 wegen feines leichtfinigen Lebensmandels als Werschwender erffart worden. Indem man dieg biemit gur offentlichen Renntuig bringt, mird Jedermann verwarnt, fich mit Echmidt offne Einwilligung des aufgestellten Pflegers Endwig Boblinger von Feldrennach in einen Sandel einzulaffen oder bemfelben ju borgen. Den 4. July 1828.

Dberamterichter Diftorius.

Oberamisgericht Renenburg. Gemäßdem Art. 88 des über die endliche Entwicklung des neuen Pfand. Enfiems ergangenen Geseiges vom 21. Mai 1823 (Reg. Bl. S. 390) sollen alle alteren, in dem neuen Pfand und Prioritäts Spsseme nicht mehr anerkannten dinglichen Rechte auf bewegliche Gesgenstände in ihrer bisherigen Eigenschaft mit dem ersten Januar 1829 erlöschen. Alls solche Rechte sind in jenem Artikel namentlich bezeichnet:

1.) die vor dem Berfundigungs : Termine des Pfandgesetzes (1. Junn 1825) erworbenen speziellen, offentlichen oder Privat : Pfand : Rechte, wenn mit
der Berpfändung die Uebergabe des Pfand : Gegenstands oder der Schuld : Verschreibung nicht verbunden gewesen.

2.) die vor jenem Zeitpunkte (1. Juny 1825) auf einer verkauften und dem Kaufer übergebenen beweglichen Sache jur Sicherfiellung der Forderung vorbehaltenen Eigenthums Diechte;

3.) Die bis jum Berfundigungs Eermine des neursten Geseiges in Pfand, Cachen (1. July 1828.) ent: standenen seicherigen Absonderungs Rechte wegen der dem Käuser ohne Andorgung des Kauf Preises von dem Berfäuser übergebenen beweglichen Dinge, desgleichen wegen beweglicher, mit dem Gelde der Coldaten, der Papillen und Körperschaften, aber nicht in deren Ramen, angeschaften Cachen.
Dabei bestimmt jedoch jener Art. 83 des Geseiges,

Dabei bestimmt jedoch sener Art. 83 des Gesetzes, daß die Berechtigten der oben Br. 1 — 3 angege benen Art das Vorzugs : Recht auf der unverpfansten Masse, nubeschadet der allgemeinen Rechte der eingetragenen Gläubiger, noch fernerh in sollen geltend machen könen.

Die Ortsvorsieher des hiefigen Gerichtebezirks er halten zufolge hohern Beschls die Weisung, diese Berfügung, welche ihnen bereits mittelft Piakats zum Anschlage: an dem Rathhaus oder der Wohnung des Schuldheißen mitgetheitt wurde, noch besonders diffentlich zu verlesen, und daß solches geschehen binnen 14 Tagen unsehlbar hieher zu berichten. Den 17. July 1828.

R. Dber Umts Gericht. Oberamtsrichter Piftorius.

Verordnungen und Befanntmachungen der Oberamter Caiw und Neuenburg.

Behufs der Bildung ber neuen Zunfte hat man die Baht aller in einem jeden Orte befindlichen Raufleute und Professionissen norbig.

Die Ortsvorsteher werden daher beauftragt, solche genau aufzunehmen und namentlich spezifizirt unversüglich an das Oberamt einzusenden. Den 15. July 1828.

R. Oberamt R Oberamt Calw. Regierungsrath Smelin. Dorner.

Da man fich zu überzeugen gehabt, daß bisher bas Ausstandwesen von Seite mehrerer Ortsvorstände nicht mit der ersordertichen Thatigteit und gebührendem Rachdruck behandelt worden ist so fieht man fich veraniaßt, den Ortsvorstehern, Gemeinde und Stiftungs, Pfleger die bestehenden gesestichen Borichtitten den Einzug der Ausstände betreffend wiederholt erustlich einzuschärfen, mit dem Anhange, daß man nicht entsstehen werde, jede dießfallsige Caumseligkeit und Rachläßigfeit strenge zu rugen.

Um übrigens den Zahlungs Muth bei den Aus, stands Debeuten mehr zu beleben, werden die Orts. vorsteher in Folge einer Entschießung der K. Regienung des Schwarzwaldfreises vom 11. Juny d. J. narauf aufmerksam gemacht, daß es auf Bermindereit ung der Ausstände wesentlich günstigen Einstaß haben würde, wenn nach dem Borgang anderer Gemeinden auf die Zinß Aufrechung aus den alteren Ausstänsden verzichtet, und denjenigen Debenten eine billige Quote ihrer Schuldigkeiten nachgelassen werden wurde, welche in einer gegebenen Frist baare Zahlung leisten. Es wird jedoch der Beurtheilung der Orts. Behörden überlassen, wie hoch solche Quoten, und wie die Fristen zu bestimmen sen dursten.

Derartige Beschluffe find dem R. Dberamt jur weisteren Berfugung vorzulegen.

Calm, den 20. July 1828.

R. Oberamt Megierungsrath &m elin.

Die Ortsvorsteher und Gemeinde Offizianten hat ben ihre Tagiohns Zettel pro 1027/28 unfehibar in dies fem Monat noch jur Revision zu übergeben, indem fpåte den.

den den fepen Bomr

band des ifchaf des 2 gesog ungs erfen fenge tigur

(Seb)

ichai

holic

Fanc

gen gebu der ge g Berite U der mer

ben

Mit Seit auch

ingen ürg.

t man Kauf

foldhe unver, July

nt

er bas e nicht endem

nungs,
n den
nstlich
t entund

Aus. Degie. Degie. D. J. 11 indered haben spans spans spins spins

billige wurhlung Ortsund

hai 1 dies ndem fpåter einlaufende Zettel nicht mehr beruchfichtigt merben. Calm, ben 16. July 1828.

R. Oberamt. Regierungerath & melin.

Die Ortsvorsteher haben unschlbar bis Samstag ben 26. dieß hieher anzuzeigen, ob in ihren Gemeinden heuer Cohne von Baganten konstrmirt worden sepen, und auf welche Urt für ihr geordnetes Fortsommen gesorgt sep. Calw, 21. July 1823.

Dberamts Aftuar Schmid.

Im August 1824 ift angeordnet worden, daß bei Gebanden, deren Eigenthumer die unentgeldliche Abgabe des Bauholiess aus vormals tidsterlichen, jest herrschaftlichen Baldungen au,usprechen haben, der Werth des Banholies von dem Brandversicherungsanschlag abgezogen, und nur der Ueberrest in das Brandversicherungs Cataster eingetragen werden solle

ungs Cataster eingetragen werden solle.
Run hat aber das K. Ministerium des Jinnern zu erkennen gegeben: daß so lange nicht im Wecq der Gefengebung der Abzug des Werths der Bauholzberechtigung von dem Brandversicherungs Anschlage gedachter Gebäude vorgeschrieben sen, so lange mithin die Brandsschadens Beiträge auch von dem Werthe des Bausholzes entrichtet werden, irgend ein Abzug an der Brandskaffen, Entschäufung um der Bauholze Berechtigung willen nicht stattfinde.

Diervon wird das Schuldheißenamt mit dem Anfügen in Kenntuiß geseit, daß bis im Weeg der Geset;
gebung dießfalls ein Weiteres befohlen werden wird,
der erwähnten Andronung vom 1824 weiter keine Folge gegeben werden darf, vielmehr der an dem BrandBersicherungs Auschlag der fraglichen Gebäude gemachte Abzug des Werths der Bauholz Berechtigung wieder aufzuheben ift, es ware denn, daß der Eigenthümer eines solchen Hauses auf die Wieder Erhöhung
des Brandschadens Bersicherungs Auschlages deßelben freiwillig verzichtete. Calw 16. July 1828.

R. Oberamt. Megierungerath & melin.

Rach der Berordnung der K. Ministerien der Instits und des Innern vom 27. Mai 1828 (Reg. Bl. Seite 425.) hat die — von den Regierungs Stellen in ertheilende Dispensation von der Minderjährigkeit auch die Folge, daß sie den Rechtsstano der Bolljäh.

rigkeit nach seinem gangen Umfange von dem Tage ihrer Eröffnung an begrunder, also auch die bisher üblich gewesene Dispensation von der Minderjährige keit zum Behuf der eigenen Guter Berwaltung, welche von den gerichtlichen Behörden ertheilt wurde, überflußig macht.

Damit nun die Beamten des gerichtlichen Fachs fich von der Ertheilung einer folden Bolliabrigteit fiets auf gultige Urt überzeugen tonnen, wird folgen.

des Berfahren angeordnet:

Den Ortsvorstehern wird jede Bollichrigkeits Er, flarung versiegett jugesendet werden, sie haben solche sodann in ihr Besehlbuch einzutragen, das Original aber dem Betheiligten jugustellen, damit er sich bei dem Pfarramte, falls er heurathen will, jederzeit les gitimiren kann.

In den Berichten über die Minderjährigkeits. Die spensations Gesuche haben die Gemeinderathe es immer besonders auszuheben, wenn ein Minderjähriger unter pflegschaftlicher Administration sieht, indem von der Bolljährigkeit eines solchen das R. Oberamtsgesticht durch das Oberamt insbesondere in Kenntnig gesteht durch das Oberamt insbesondere in Kenntnig gesteht werden muß, damit die erforderliche Weisungen wegen der Bermögens Ausfolge ertheite werden konnen. Reuenburg, den 12. July 1828.

R. Oberamt.

Forstamt Wildberg. (Bald Berfauf.) Soherer Weisung gufolge wird das auf Obertollmans ger Martung liegende, mit Radelhol; bestockte, 31 Morgen große berrschaft Baldle, das Blass Waldle genannt, im offentlichen Ausstreich verfauft werden.

Diezu ist Freitag der 29. August 1. J. bestimmt, an welchem Lag, Bormittags 9 Uhr sich die Raufs Liebhaber mit obrigseitlichen Bermögens Zeugnissen versehen, in dem Gasthof zur Reone in Leinach einstinden wollen. Raufs : Lustige welchen das fragliche Wäldchen unbekannt senn sollte, konnen sich an den R. Reviertörster Urnold zu Dirschau wenden, weicher ihnen solches zeigen wird. Den 17. July 1828.

R. Forst Umt. Diller.

Calm. (Buder , Berfauf.) Bon ber un: terzeichneten Stelle merden nachften Donnerstag ben 24. July Bormittags 11 Uhr, 63 Pfund Bucker mittelft öffentlicher Bersteigerung verkauft. Den 22. Jus lp 1828.

R. Ober Boll und Sall Umt.

Im Ramen Des Stadtrathe

Umtmann Den fcher.

Wildbad. (Fener Aimer Lieferungs Abstreich.) Zur Ergänzung der erforderlichen Teuser Limer für die hiefige Löschmannschaft sind 200 Stück dergleichen anzuschaften, und wird deswegen über die Lieferung derselben auf hiefigem Nathhaus am Montag den 4. August d. J. Bormittags 9 Uhr ein Abstreich vorgenommen werden, wozu die Aktords Lustige hierdurch eingeladen, und die Ortsvorsteher ersucht werden, solches Borhaben den Lederarbeitern sogleich bekannt zu machen. Am 15. July 1828.

Außeramtliche Gegenstände.

Calm.

Meinem Berwandten und Freunden ertheile ich die traurige Rachricht, daß meine Schwiegermutter, die verwittwete Sadtpfarrerin Siegelnach furzer Krantsheit, der Folge ihres tiefen Rummers über den Berluft ihres theuren Sohnes, meines unvergestichen Gatten, heute, in ihrem 69. Lebensjahre gestorben ist. Schwer liegt das Schicksal auf mir, meldes in dem Zeitraume von sieben Wochen vier geliebte Wesen mir entrif, und nur die Ergehung in den Willen Gottes fann mich meinen so gerechten Schmerz tragen lehren. Den 15. Juli 1828.

mit ihren dren fleinen Rindern.

— Unterzeichneter hat auf Jakobii d. J. zu vermie, then: für eine kleine Familie ein bequemes Logis im dritten Stock, enthaltend i Stube, Stubenkammer, Ruche, Speife und Dehrnkammer, wobei noch eingeraumt wird, der nothige Plat in dem Reller im Saufe, und gemeinschaftlich darf benutt werden eine obere Buhne, sowie das Waschhaus im 2. Stock.

Erforderte das Bedurfnig des Liebhabers ein weiter

Boden mit ber Ctube beigbar eingerichtet merben.

Ferner: den guten 80 Uimer haltenden Keller uns ter seinem hintern Wohnhaus. Den 11. July 1828 Drehermeister Aberle.

- Un der am Marktplat befindlichen Rudolph Ranfer'schen Schener, kann der gange obere Theil miethweise abgegeben werden, und tonnen etwaige Liebhaber das Rahere erfragen bei

v. Borlacher, Poft Bermalter.

3

fdjå

neu

De i

San

ben

wir

Ein

ger

den

lich

— Lithographirte Boll , Deklarationen in Quart, wie sie in der Folge der neuen Berordnungen jum Bersandt und Bezug der Waaren aus den Sallamitern gebraucht werden, sind vom 10. July an, 3 Stuck für 1 fr. zu haben, bei Buchbinder Sand.

Berner find bei demfelben ju saben: Burger und Beifiger Liften in 6 tern geheftet und beichnitten bas Buch fur 30 fr.

- Folgende Backer backen kunftige Woche die Laugenbregeln: Ludmig Dingler — Georg heinrich Beiffer.

Allerlei.

Der marme Regm.

Imei Landleute nuterhielten sich mit einander vom der herrlichen Frühlingswitterung. "Ja, schloß der Eine, wenn dieser warme Regen nur noch ein paar Tage anhält, so kommt Alles aus der Erde hervor."
— Was sagst du? siel ihm der Audere pluslich im die Rede, Alles aus der Erde hervor? On lieber Gott, da kamen meine beiden Weiber auch wieder, die unter der Erde liegen."

THREE PARTY PARTY OF THE PARTY

Gebruckt bei 2. F. Rivinius in Calm.